Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

August 2014

A. Aus der Gesetzgebung

Die Neuregelung der Honorarberatung über Finanzinstrumente

Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) vom 15.07.20113 (BGBl. I S. 2390); In-Kraft-Treten am 01.08.2014

I. Allgemeines

Bislang entsprach es gängiger Praxis, dass Berater Kunden nicht immer die für sie passende Finanzprodukte verkauften, sondern solche, bei denen sie selbst hohe Provisionen erhielten. Das neue Gesetz soll sowohl für den Bereich der nach dem Kreditwesengesetz (KWG) regulierten Institute als auch für die aktuell nach § 34f GewO beaufsichtigten Finanzanlagenvermittler eine **neue, gesetzlich definierte Form der (Honorar-)Anlageberatung** schaffen, die dem Kunden ein **alternatives Angebot zur provisionsbasierten Anlageberatung bieten** soll. **Ziel des Gesetzes** ist es, die **Honorarberatung als eigenständiges Berufsfeld zu etablieren**, den aggressiven Verkauf von Finanzprodukten einzudämmen und neutrale Beratung zu fördern.

Die Dienstleistungsanbieter haben künftig die **Wahl zwischen Honorarberatung und provisionsbasierter Anlageberatung**, allerdings für Institute i. S. d. KWG und Finanzanlagenvermittler i. S. d. GewO mit unterschiedlichen organisatorischen Konsequenzen: Finanzanlagenvermittler unterliegen **strengeren organisatorischen Beschränkungen**, da sie – anders als Institute – provisionsbasierte Beratung nicht mehr neben einer Honorarberatung unter einer Erlaubnis nach § 34f GewO erbringen dürfen, sondern vielmehr bei einer Entscheidung für die Honorar-Finanzanlagenberatung eine separate Erlaubnis nach § 34h GewO beantragen müssen.

II. Die gesetzlichen Neuregelungen im Überblick

Finanzanlagenberater müssen sich zukünftig entscheiden, ob sie weiterhin mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO (provisionsbasiert) arbeiten möchten oder ob sie als sog. Honorar-Finanzanlagenberater nach dem § 34h GewO n.F. arbeiten möchten. Für letzteren Fall stellt **§ 34h GewO n.F.** eine **separate Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater** dar. Eine **parallele Ausübung provisions- und honorarbasierter Tätigkeit** unter einer der beiden Gewerbeerlaubnisse (§ 34f GewO oder § 34h GewO n.F.) ist vom Gesetzgeber **ausdrücklich nicht gestattet**, auch nicht bei entsprechend funktionaler oder sonst organisatorischer Trennung.

Die Anforderung der **funktionalen und organisatorischen sowie personellen Trennung der Honorar-Anlageberatung von der provisionsbasierten Anlageberatung** wird die Institute vor **erhebliche organisatorische Herausforderungen** stellen. Denn typischerweise werden die Knowhow-Träger und dem Kunden vertrauten Ansprechpartner, d.h. die Kundenberater, im provisionsbasierten wie auch Honorar-Anlageberatungsbereich dieselben sein. Hier wird künftig eine klare Trennlinie erforderlich sein, welche Berater künftig ausschließlich im provisionsbasierten und welche im honorarbasierten Bereich tätig sein werden.

I. Ü. gelten für Honorar-Finanzanlagenberater die gleichen Anforderungen wie für Institute, insbesondere das **Gebot der hinreichenden Marktanalyse** und das

grundsätzliche Zuwendungsverbot sowie die **Verpflichtung zur Auskehrung ausnahmsweise erhaltener monetärer Zuwendungen**.

Dem Kunden muss rechtzeitig vor Beginn einer Beratung in verständlicher Form mitgeteilt werden, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung oder weiter als provisionsbasierte Beratung erbracht wird (Wohlverhaltenspflichten).

Zulässig ist die Honorar-Anlageberatung darüber hinaus nur dann, wenn sich der Honorar-Anlageberater einen **hinreichenden Marktüberblick** verschafft, d.h. seiner Beratung eine hinreichende Anzahl von möglichen Finanzinstrumenten zugrunde legt, die hinsichtlich der Art und ihres Anbieters oder Emittenten hinreichend gestreut sind.

Der Gesetzgeber möchte jedenfalls bei den Neuregelungen im WpHG für Institute (vgl. § 31 IVc WpHG n. F.) im Rahmen der Honorar-Anlageberatung **keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen mehr zulassen**. Insoweit werden im Bereich der Honorar-Anlageberatung künftig Einladungen zu Produkt-Roadshows, soweit diese nicht rein fachbezogene Inhalte haben, kritisch zu betrachten sein. Reine Fachveranstaltungen bzgl. der einzelnen Finanzinstrumente und -produkte dürften aber nach wie vor zulässig sein und nicht als „nicht-monetäre Zuwendung" i. S. des Honorar-Anlageberatungsgesetzes qualifizieren, da sie insoweit keinen geldwerten Vorteil für den Honorar-Anlageberater bzw. das Institut begründen.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 675 u – 675 w

Anscheinsbeweis
Unberechtigte Kartenverfügungen

BGB

(OLG Dresden in NJW-RR 2014, 824; Urteil vom 06.02.2014 – 8 U 1218/13)

Auf **mit der Originalkarte bewirkte Barabhebungen an Geldautomaten**, die seit dem 31.10.2009 stattgefunden haben und daher dem Geltungsbereich der §§ 675 u bis 675 w BGB unterliegen, sind die **Regeln des Anscheinsbeweises sind grds. weiter anwendbar**.

I. Nach der **Rspr. des BGH** spricht grds. der Anscheinsbeweis dafür, dass der Karteninhaber die PIN auf der EC-Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn zeitnah nach dem Diebstahl einer EC-Karte unter Verwendung dieser Karte und Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldausgabeautomaten Bargeld abgehoben wird und andere Ursachen für den Missbrauch nach der Lebenserfahrung außer Betracht bleiben (BGHZ 160, 308; BGH, Beschluss v. 06.07.2010 - XI ZR 224/09; BGH, Urteil v. 29.11.2011 - XI ZR 370/10).

Dies hat der **BGH auch noch nach Einführung der Zahlungsdiensterichtlinie für vor dem 31.10.2009 durchgeführte Zahlungsvorgänge bestätigt** und dahin konkretisiert, dass der Beweis des ersten Anscheins nur angenommen werden kann, wenn bei der missbräuchlichen Abhebung die Originalkarte eingesetzt worden ist, weil bei Abhebungen an Geldautomaten mit Hilfe einer Kartendublette die hierfür vorausgesetzte Typizität fehle. Denn für den Missbrauch einer Kartenkopie sei es bedeutungslos, ob die -nicht eingesetzte - Originalkarte und die PIN gemeinsam aufbewahrt worden sind (BGH, Urteil v. 29.11.2011 - XI ZR 370/10).

II. **Ob** die **Regeln des Anscheinsbeweises** auch nach neuer Rechtslage **fortgelten, ist allerdings in Rspr. und Schrifttum umstritten** (vgl. die Nachweise bei Kollrus MDR 2012, 377; Erman, BGB, § 675w Rn 12). Dies liegt vor allem darin begründet, dass die verfahrensrechtlichen Auswirkungen des Anscheinsbeweises im Kontext der Beweissystematik des § 675w BGB zu betrachten sind.

Kritiker einer Fortgeltung der Regeln des Anscheinsbeweises argumentieren, dass der Wortlaut des § 675w Satz 3 BGB, wonach Nutzungs- und Authentifizierungsaufzeichnungen als Nachweis für eine Verletzung von § 675l BGB oder für einen vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstoß gegen eine oder mehrere Nutzungsbedingungen „allein nicht notwendigerweise" ausreichen, richtlinienkonform zu interpretieren sei mit der Folge, dass jegliche Abweichung von der in § 675w BGB (Art. 59 II ZdRL) aufgestellten Beweisregel, unzulässig sei (Franck/Masarie WM 2009, 1117; AG Berlin-Mitte, Urteil v. 25.11.2009 - 21 C 442/08, Rn 33).

Nach der - weit überwiegenden - **Gegenauffassung**, der sich auch OLG Dresden aaO anschließt, ist der Wortlaut „allein nicht notwendigerweise" aber nur so zu verstehen, dass lediglich zwingende Beweisregeln, nicht aber widerlegbare Beweiserleichterungen unzulässig sind.

*„Der **Anscheinsbeweis führt nicht zu einer zwingenden Beweislastumkehr**, weil der Nachweis eines atypischen Verhaltens möglich bleibt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 06.07.2012 - I-17 U 79/11; LG Berlin, Urteil v. 22.06.2010 -10 S 10/09; AG Frankfurt, Urteil v. 10.11.2010 - 29 C 1461/10 - 85; Erman, BGB, § 675w Rn 12; MüKo-BGB/Casper, 6. Aufl. 2012, § 675w Rn 13; Casper/Pfeifle WM 2009, 2343; Nobbe WM 2011, 961; Lohmann/Koch WM 2008, 57; Grundmann WM 2009, 1157; Kollrus MDR 2012, 377). Hierfür spricht auch, dass der Gesetzgeber in der **Gesetzesbegründung** ausdrücklich ausgeführt hat, dass **mit der Einführung des § 675w BGB keine grundlegenden Änderungen in der bisherigen Rspr. verbunden** seien (BT-Drucks. 16/11643, 114 f.)."* (OLG Dresden aaO)

GG
Art. 21 I, 28 I, 38 I

Äußerungen des Bundespräsidenten

GG

Verfassungsgerichtliche Kontrolle

(BVerfG in DÖV 2014, 673; Urteil vom 10.06.2014 – 2 BvE 4/13)

Einzelne Äußerungen des Bundespräsidenten können **gerichtlich nur dann beanstandet** werden, **wenn** er mit ihnen unter **evidenter Vernachlässigung seiner Integrationsaufgabe** und damit **willkürlich Partei ergreift**.

I. In Erfüllung seiner **Repräsentations- und Integrationsaufgabe** obliegt es dem Bundespräsidenten, im **Interesse der Wahrung und Förderung des Gemeinwesens** das Wort zu ergreifen und die Öffentlichkeit durch seine Beiträge auf von ihm identifizierte Missstände und Fehlentwicklungen - insbesondere solche, die den Zusammenhalt der Bürger und das friedliche Zusammenleben aller Einwohner gefährden - aufmerksam zu machen sowie um Engagement bei deren Beseitigung zu werben.

Äußerungen des Bundespräsidenten sind dabei **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**, solange sie **erkennbar einem Gemeinwohlziel verpflichtet** und **nicht auf die Ausgrenzung oder Begünstigung einer Partei um ihrer selbst willen** angelegt sind.

II. Entsprechend diesen Grundsätzen kann der **Bundespräsident** auch **weitgehend frei darüber entscheiden, bei welcher Gelegenheit und in welcher Form er sich äußert** und in welcher Weise er auf die jeweilige Kommunikationssituation eingeht. Er ist insbesondere nicht gehindert, sein Anliegen auch in zugespitzter Wortwahl vorzubringen, wenn er dies für angezeigt hält.

Mit der Repräsentations- und Integrationsaufgabe des Bundespräsidenten nicht mehr im Einklang stehen aber **Äußerungen, die keinen Beitrag zur sachlichen Auseinandersetzung** liefern, sondern ausgrenzend wirken, wie dies grds. bei beleidigenden, insbesondere solchen Äußerungen der Fall sein wird, die in anderen Zusammenhängen als "Schmähkritik" (vgl. BVerfGE 93, 266 m. w. Nachw.) qualifiziert werden.

III. Die **verfassungsgerichtliche Kontrolle** von Äußerungen des Bundespräsidenten, die die Chancengleichheit der Parteien berühren, hat zu berücksichtigen, dass es **ausschließlich Sache des Bundespräsidenten** selbst ist, darüber zu befinden, **wie er seine Amtsführung gestaltet und seine Integrationsfunktion wahrnimmt**.

*„Inwieweit er sich dabei am Leitbild eines **"neutralen Bundespräsidenten"** orientiert, unterliegt weder generell noch im Einzelfall gerichtlicher Überprüfung. Andererseits widerspräche es **rechtsstaatlichen Grundsätzen**, wären politische Parteien, deren Recht auf Chancengleichheit ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung ist, im Verhältnis zum Bundespräsidenten rechtsschutzlos gestellt.*

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, aber auch ausreichend, negative Äußerungen des Bundespräsidenten über eine Partei gerichtlich daraufhin zu überprüfen, ob er mit ihnen unter evidenter Vernachlässigung seiner Integrationsfunktion und damit willkürlich Partei ergriffen hat." (BVerfG aaO)

GG
Art. 2 I, 1 I

Mithören eines Telefonats

GG

Zulässigkeit des Zeugenbeweises

(LG Berlin in MDR 2014, 860; Beschluss vom 15.05.2014 – 67 S 90/14)

Benennt eine Prozesspartei für eine von ihr behauptete mündliche Abrede einen Zeugen, der ein **Telefongespräch** der Parteien über eine Mithöreinrichtung **mitgehört** haben soll, **ohne sich zuvor** sämtlichen Gesprächsteilnehmern **zu offenbaren**, **unterfällt dieser Beweisantritt** einem **Beweiserhebungsverbot**.

*„Denn in der Erhebung und Verwertung der Aussage eines Zeugen, der ein Telefonat ohne Einwilligung des Gesprächspartners mitgehört hat, liegt selbst angesichts der weiter **fortschreitenden Entwicklung der Telekommunikationstechnologie** ein **Eingriff in das durch Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG geschützte Recht des Gesprächspartners am gesprochenen Wort**, für den es einer dem Rang des grundrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechnung tragenden Rechtfertigung bedarf (BVerfG NJW 2002, 3619; BGH NJW-RR 2010, 1289). Dabei reicht das Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege nicht aus, um im Rahmen der erforderlichen Abwägung von einem gleichen oder höheren Gewicht ausgehen zu können, als es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zukommt. Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das **Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung schutzwürdig** ist. Davon kann ausnahmsweise nur bei **notwehrähnlichen Situationen** wie der Anfertigung heimlicher Tonbandaufnahmen zur Feststellung der Identität eines anonymen Anrufers oder zur Feststellung erpresserischer Drohungen oder dem Fall eines auf andere Weise nicht abwehrbaren Angriffs auf die berufliche Existenz ausgegangen werden (BGH aaO, m. w. Nachw.)."* (LG Berlin aaO)

BGB
§§ 306 III, 307 I 1, 310 III

Eigenkündigung des Arbeitnehmers

BGB

Verpflichtung zur Erstattung von Fortbildungskosten

(BAG in DB 2014, 1620; Urteil vom 14.03.2014 – V ZR 115/13)

Unwirksam ist eine **Klausel in AGB**, die die **Rückzahlung von Fortbildungskosten in jedem Fall einer vom Arbeitnehmer ausgesprochenen Kündigung** vorsieht, ohne dabei solche Kündigungen des Arbeitnehmers auszunehmen, die aus Gründen erfolgen, die der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind.

I. Es ist **nicht zulässig**, die **Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers schlechthin an das Ausscheiden aufgrund einer Eigenkündigung des Arbeitnehmers** innerhalb der vereinbarten Bindungsfrist **zu knüpfen**. Vielmehr muss nach dem Grund des vorzeitigen Ausscheidens differenziert werden (so bereits BAGE 118, 36).

1. Eine Rückzahlungsklausel stellt **nur dann** eine **ausgewogene Gesamtregelung** dar, **wenn** es **der Arbeitnehmer selbst in der Hand hat, durch eigene Betriebstreue der Rückzahlungsverpflichtung zu**

entgehen. Verluste aufgrund von Investitionen, die nachträglich wertlos werden, hat grds. der Arbeitgeber zu tragen.

*„Hätte der Arbeitnehmer die in seine Aus- und Weiterbildung investierten Betriebsausgaben auch dann zu erstatten, wenn die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich dem Verantwortungs- und Risikobereich des Arbeitgebers zuzurechnen sind, würde er **mit den Kosten einer fehlgeschlagenen Investition des Arbeitgebers belastet.** Sieht eine Vertragsklausel auch für einen solchen Fall eine Rückzahlungspflicht vor, berücksichtigt sie entgegen § 307 I 1 BGB nicht die **wechselseitigen Interessen beider Vertragspartner**, sondern nur diejenigen des Arbeitgebers."* (BAG aaO)

2. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitgeber an der weiteren Qualifikation des Arbeitnehmers selbst kein Interesse gehabt haben sollte, denn in diesem Fall wäre die vorgesehene **Bindungsdauer** von vornherein nicht **durch ein billigenswertes Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt**, dass sich die von dem Arbeitnehmer zu erstattenden Fortbildungskosten armortisieren und der Arbeitnehmer seine neu erworbene Qualifikation in seine Tätigkeit einbringt.

   *„Die **Vorteile der Ausbildung und die Dauer der Bindung** müssen in einem **angemessenen Verhältnis zueinander** stehen (BAGE 129, 121). Soweit die Rspr. Regelwerte entwickelt hat, sind diese einzelfallbezogenen Abweichungen zugänglich. Zu berücksichtigen sind auch die Vorteile, die der Arbeitgeber aus der Fortbildung des Arbeitnehmers zu ziehen plant. Das Interesse des Arbeitgebers, der seinem Arbeitnehmer eine Aus- oder Weiterbildung finanziert, geht typischerweise dahin, die vom Arbeitnehmer erworbene Qualifikation möglichst langfristig für seinen Betrieb nutzen zu können (BAGE 109, 345). Dieses grds. berechtigte Interesse gestattet es dem Arbeitgeber, als Ausgleich für seine finanziellen Aufwendungen von einem sich vorzeitig abkehrenden Arbeitnehmer die Kosten der Ausbildung ganz oder zeitanteilig zurückzuverlangen (BAGE 118, 36).*

   *Wollte oder konnte die Bekl. die durch die Fortbildung erlangte weitere Qualifikation des Kl. nicht nutzen, kann der **Bleibedruck**, den die Dauer der Rückzahlungsverpflichtung auf den Kl. ausübt und durch den er in seiner durch Art. 12 GG geschützten Kündigungsfreiheit betroffen wird, nicht gegen ein Interesse der Bekl. an einer möglichst weitgehenden Nutzung der erworbenen Qualifikation des Kl. abgewogen werden. Es **fehlt** an einer **Rechtfertigung der langen Bindungsdauer** (vgl. zur Bindungsdauer bei „normalen" Sonderzahlungen: HWK/Thüsing, 6. Aufl., § 611 BGB Rn 113 m. w. Nachw.; ErfK/Preis, 14. Aufl., § 611 BGB Rn 550 m. w. Nachw.).*

   Der Umstand, dass nach dem Fortbildungsvertrag nicht die Bekl., sondern der Kl. die Verpflichtungen im Rahmen der Fortbildung einging und die Bekl. dem Kl. zur Erfüllung dieser Verpflichtungen über das Kontokorrentkonto einen Kredit einräumte, ist für die Frage der Erstattungspflicht des Klägers ohne Bedeutung. Der Erstattung von Ausbildungskosten sind bei einer solchen Konstruktion dieselben Grenzen wie bei einer unmittelbaren Kostentragung durch den Arbeitgeber gesetzt, wenn ihre Bindungsintensität und -folge denen einer typischen Rückzahlungsvereinbarung entsprechen (vgl. Schmidt NZA 2004, 1002; Preis/Stoffels, Der Arbeitsvertrag, II A 120 Rn 64)." (BAG aaO)

II. Die Rückzahlungsklausel ist auch nicht lediglich insoweit teilunwirksam, als sie die Rückzahlungsverpflichtung an Gründe im **Risiko- und Verantwortungsbereich des Arbeitgebers** bindet, denen die Klausel ist nicht teilbar (vgl. zur Teilbarkeit: BAGE 118, 36).

   *„Eine **ergänzende Vertragsauslegung scheidet aus**. Durch eine solche würde die **Regelung des § 307 BGB unterlaufen** (vgl. BAGE 118, 36). Das Festhalten am Vertrag stellt sich nicht als unzumutbare Härte i. S. des § 306 III BGB für die Bekl. dar. Bei Vertragsschluss im November 2008 konnte auch kein schützenswertes Vertrauen der Bekl. darauf bestehen, die von ihr gewählte Vertragsgestaltung könne einer Inhaltskontrolle standhalten. In der Rspr. war seit langem anerkannt, dass eine vom Arbeitgeber in einem Formulararbeitsvertrag aufgestellte Klausel, nach welcher der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber getragene Ausbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne jede Rücksicht auf den Beendigungsgrund zurückzahlen muss, unwirksam ist, weil sie den Arbeitnehmer benachteiligt."* (BAG aaO)

BGB
§§ 280, 249

Steuerberaterhaftung

BGB

Geltung des Anscheinsbeweises

(BGH in ZIP 2014, 1490; Beschluss vom 15.05.2014 – IX ZR 267/12)

Bei der **Steuerberaterhaftung** bestimmen sich **Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang** zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den **Grundsätzen des Anscheinsbeweises**.

I. Nach der **st. Rspr. des BGH** (BGHZ 123, 311) handelt es sich in Fällen der Rechtsberaterhaftung um einen Anwendungsfall des Anscheinsbeweises.

   Vorauszusetzen ist demnach ein Sachverhalt, der nach der Lebenserfahrung aufgrund objektiv deutlich für eine bestimmte Reaktion sprechender Umstände einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich ist. Dies ist anzunehmen, wenn bei zutreffender rechtlicher Beratung vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus allein eine Entscheidung nahe gelegen hätte (BGH WM 2000, 1351; BGH WM 2008, 1042; BGH WM 2009, 715; st. Rspr.).

II. **Hieran** ist **auch nach der auf anderem Gebiet ergangenen neueren Rspr. zum aufklärungsrichtigen Verhalten festzuhalten**. Dies gilt auch für die neueren Entscheidungen zur Anlageberatungshaftung (BGHZ 193, 159; BGH BKR 2013, 212; vgl. auch Schwab NJW 2012, 3274).

   *„Danach besteht zu Lasten des Anlageberaters **eine zur Beweislastumkehr führende widerlegbare tatsächliche Vermutung**, dass der Schaden bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht eingetreten wäre. Sie wird mit dem besonderen Schutzzweck der Aufklärungspflicht gerechtfertigt und greift auch dann ein, wenn der pflichtgemäß aufgeklärte Anleger verschiedene Handlungsalternativen gehabt hätte. Auf Umstände, die nach der Lebenserfahrung **typischerweise** die **Annahme eines bestimmten Geschehensablaufs** rechtfertigen, ist diese Rspr. wegen ihrer Begründung aus dem Schutzzweck der verletzten Pflicht nicht angewiesen.*

Mit dem Ansatz einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung hat sich der Senat schon in seinem Grundsatzurteil vom 30. September 1993 auseinandergesetzt und entschieden, dass nur die Grundsätze des Anscheinsbeweises zu einer angemessenen Risikoverteilung zwischen rechtlichem Berater und Mandanten führen. Daran wird festgehalten." (BGH aaO)